

GEMEINDE KIRCHHUNDEM

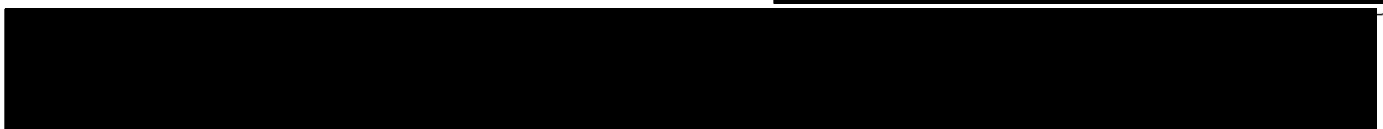
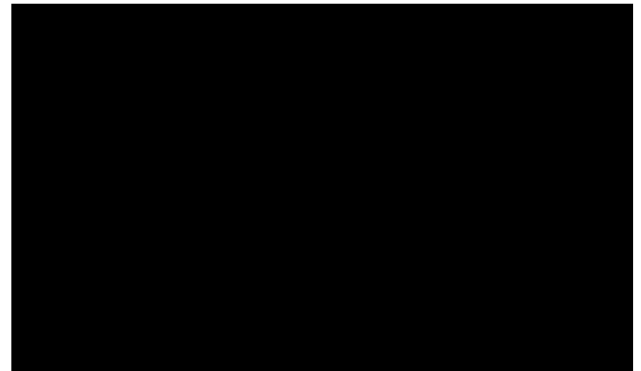
Der Bürgermeister



Gemeinde Kirchhundem – Hundemstraße 35 - 57399 Kirchhundem

per E-Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

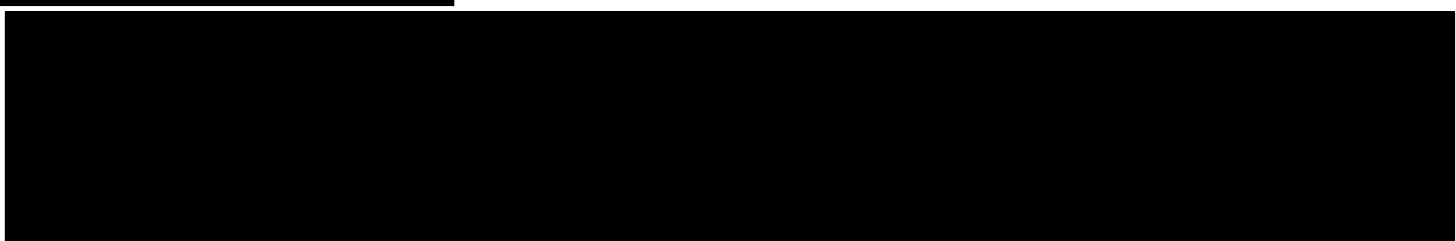
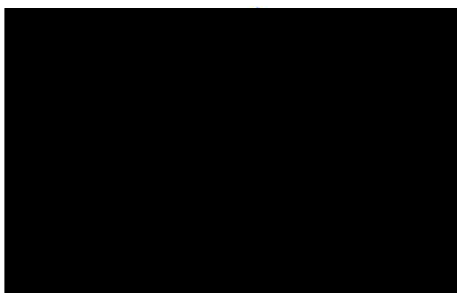
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 25.03.2026 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beschließt die in der als Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2008/2026, 1. Ergänzung, beigefügten Anregungen, Bedenken und Hinweise zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.“

Die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2008/2026, 1. Ergänzung, beigefügten Anregungen, Bedenken und Hinweise zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW sind diesem Schreiben beigefügt.



Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW im Rahmen der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Die Gemeinde Kirchhundem nimmt zu folgenden Zielen und Grundsätzen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Stellung:

Ziel 2.3 Siedlungsraum und Freiraum

Die Neufassung von Ziel 2-3 schränkt die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Gemeinde unzulässig ein. Die Festlegung entzieht der Gemeinde den notwendigen Abwägungsspielraum, um zwischen dem Schutz des Außenbereichs und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (z. B. Vermeidung von ungesunder Verdichtung in gewachsenen Ortskernen) zu entscheiden. Die Gemeinde spricht sich gegen eine pauschale Ausweitung von Freiraumfestlegungen in Ziel 2-3 aus, die eine organische Abrundung der Ortslagen verhindert. Es muss eine Öffnungsklausel für kleinteilige, städtebaulich sinnvolle Ergänzungen (unterhalb der Schwelle der regionalplanerischen Bedeutsamkeit) erhalten bleiben. Es wird begrüßt, dass der Freiraum zur Klimaanpassung gestärkt wird. Jedoch darf die Festlegung in Ziel 2-3 nicht dazu führen, dass die Gemeinde einseitig mit regionalen Ausgleichspflichten belastet wird, die ihre eigene wirtschaftliche Entwicklung (Gewerbe) blockieren. Die in Ziel 2-3 angestrebte Konzentration auf interkommunale Kooperationen darf nicht zu Lasten der grundzentralen Versorgungsfunktion der Gemeinde gehen. Jede Kommune muss einen eigenständigen Spielraum für die Ansiedlung von lokalem Handwerk und Gewerbe behalten.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Das Ziel verlangt oft eine extrem detaillierte Herleitung des Bedarfs (z. B. durch komplexe Bevölkerungsprognosen oder interkommunale Abstimmungen). Die Gemeinde kritisiert, dass die Anforderungen an die Bedarfsprüfung die personellen und finanziellen Kapazitäten kleinerer Verwaltungen übersteigen. Für kleinteilige Erweiterungen zur Deckung des lokalen Eigenbedarfs muss ein vereinfachtes Nachweisverfahren gelten. Die Gemeinde darf nicht durch methodische Hürden von ihrer natürlichen Entwicklung abgeschnitten werden.

6.1-2 Grundsatz: Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die Gemeinde lehnt eine rein rechnerische Verteilung des 5-Hektar-Ziels auf die kommunale Ebene ab. Die Flächenentwicklung muss sich am tatsächlichen Bedarf vor Ort orientieren und darf nicht durch ein abstraktes landesweites Kontingent gedeckelt werden, das lokale Wachstumschancen einschränkt. Der Grundsatz 6.1-2 darf nicht dazu führen, dass der ländliche Raum gegenüber urbanen Zentren strukturell benachteiligt wird. Wohnformen, die für unsere Gemeinde charakteristisch sind (z. B. flächensparendes, aber dennoch attraktives Wohneigentum für Familien), müssen weiterhin realisierbar bleiben, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu wahren. Die Gemeinde kritisiert die mangelnde Vorhersehbarkeit der Steuerungswirkung. Es muss klargestellt werden, dass ein Überschreiten des landesweiten Durchschnittswerts kein automatisches Versagungsargument für rechtmäßig begründete kommunale Bebauungspläne sein darf. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die restriktiven Vorgaben des LEP (insb. Ziel 6.1-1 und Grundsatz 6.1-2) die Ziele der bundesweiten Wohnungsbauoffensive konterkarieren. Der „Baturbo“ des Bundes kann seine Wirkung vor Ort nicht entfalten, wenn die Landesplanung gleichzeitig die Ausweisung der dafür notwendigen Flächen durch starre 5-Hektar-Kontingente blockiert.

Grundsatz 6.1-8: Wiedernutzung von Brachflächen

Die Gemeinde begrüßt die Wiedernutzung von Brachflächen, weist jedoch darauf hin, dass dies nur bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit gefordert werden darf. Die bloße Existenz einer Brache im Gemeindegebiet darf nicht dazu führen, dass dringend benötigte Neubaugebiete im Außenbereich blockiert werden, wenn die Brache aufgrund massiver Altlasten oder ungeklärter Eigentumsverhältnisse kurz- bis mittelfristig nicht aktivierbar ist. Der Grundsatz 6.1-8 muss die funktionale Eignung berücksichtigen. Die Gemeinde fordert, dass die Vorrangigkeit der Brachenwiedernutzung entfällt, wenn die spezifischen Anforderungen eines Vorhabens (z. B. Emissionsschutzabstände bei Gewerbe oder Barrierefreiheit bei Wohnen) auf der Brache nicht rechtssicher darstellbar sind. Die restriktive Auslegung der Brachenpriorisierung in Grundsatz 6.1-8 steht im Widerspruch zu den Beschleunigungszielen des Bundes („Baturbo“). Um den Wohnungsbau

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2008/2026, 1. Ergänzung

effektiv zu fördern, muss es der Gemeinde freigestellt bleiben, parallel zur langwierigen Brachflächenreaktivierung auch neue Flächen im Außenbereich zu entwickeln, sofern dies für eine zeitnahe Bedarfsdeckung erforderlich ist.

Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung

Die Gemeinde begrüßt die grundsätzliche Beibehaltung von Planungsspielräumen in 6.1-10. Wir lehnen jedoch die orangefarbenen Ergänzungen ab, die diesen Spielraum durch übermäßige materielle Anforderungen (wie z. B. verpflichtende Dichtewerte oder Quoten) aushöhlen. Die Entscheidung, welche städtebauliche Form für einen Ortsteil angemessen ist, muss die letzte Entscheidung der gewählten Ratsmitglieder vor Ort bleiben. Im Hinblick auf die bundesweiten Bemühungen zur Beschleunigung des Wohnungsbaus („Bauturbo“) ist Grundsatz 6.1-10 so auszulegen, dass er unbürokratische Lösungen ermöglicht. Zusätzliche Nachweispflichten in den orange markierten Passagen stehen dem Ziel einer schnellen Baulandbereitstellung entgegen. Der Spielraum für die Bauleitplanung muss auch die Freiheit beinhalten, ortsübliche Siedlungsformen (z. B. moderaten Geschosswohnungsbau oder verdichteten Flachbau) zu realisieren, ohne dass dies durch landesplanerische Effizienzkriterien in 6.1-10 blockiert wird. Bedarfsgerechtigkeit ist nicht gleichzusetzen mit maximaler Verdichtung.

Grundsatz 6.3-6: Zielabweichungsverfahren für GIB mit besonderer Lagegunst

Die Gemeinde begrüßt die Flexibilität durch 6.3-6, fordert jedoch, dass ein ZAV für GIB mit besonderer Lagegunst zwingend das Einvernehmen der betroffenen Gemeinde voraussetzt. Die Planungshoheit darf nicht durch landesbedeutsame Argumente ausgehebelt werden, ohne dass die lokale Infrastrukturlast berücksichtigt wird. Die Kriterien für eine „besondere Lagegunst“ in Grundsatz 6.3-6 sind zu unbestimmt. Die Gemeinde bittet um eine klare Definition, die sicherstellt, dass dieses Instrument nur für Projekte von tatsächlicher landesweiter Bedeutung (z. B. Ansiedlung von Schlüsseltechnologien oder großflächige Logistik mit Gleisanschluss) genutzt wird und nicht zur Umgehung regulärer regionalplanerischer Verfahren für Standard-Gewerbegebiete dient. Sollte von den Zielen des LEP für ein GIB-Projekt abgewichen werden, muss in Grundsatz 6.3-6 verankert werden, dass eine verbindliche Infrastruktur-Folgekosten-Abschätzung Teil des Verfahrens ist. Die Gemeinde darf nicht mit den Folgekosten einer durch das Land forcierten „Lagegunst-Entwicklung“ allein gelassen werden. Die Gemeinde bittet, dass Flächen, die über das Verfahren nach 6.3-6 entwickelt werden, nicht auf das kommunale oder regionale Flächenkontingent (5-Hektar-Ziel) angerechnet werden.

Ziel 6.4-2 Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die Gemeinde Kirchhundem regt an, dass die Inanspruchnahme von Standorten nach Ziel 6.4-2 an eine Verträglichkeitsprüfung für die Standortgemeinde geknüpft wird. Ein landesbedeutsames Vorhaben darf die städtebauliche Ordnung und die gewachsene Struktur einer kleineren Kommune nicht unverhältnismäßig dominieren oder zerstören. Es muss in Ziel 6.4-2 explizit klargestellt werden, dass Flächen für landesbedeutsame Großvorhaben vollständig außerhalb der kommunalen und regionalen Siedlungsflächenkontingente gerechnet werden. Die Gemeinde darf durch eine landespolitisch gewollte Ansiedlung nicht ihrer eigenen Entwicklungsmöglichkeiten für den örtlichen Mittelstand beraubt werden. Die Gemeinde lehnt eine Privilegierung von Großvorhaben nach Ziel 6.4-2 ab, sofern nicht gleichzeitig Mechanismen zur Sicherung der lokalen Wertschöpfung und zum Ausgleich von Infrastrukturlasten (z. B. Straßenausbau, Brandschutz für Gefahrstoffe) verbindlich festgeschrieben werden.

Ziel 6.5-2 (Großflächiger Einzelhandel)

Die Gemeinde kritisiert die Verschärfung von Ziel 6.5-2. Für Kommunen im ländlichen Raum müssen Ausnahmeregelungen für Ortsrandlagen erhalten bleiben, wenn im historischen Ortskern keine flächenmäßigen Kapazitäten für moderne, barrierefreie Einzelhandelsformate bestehen. Eine zu starre Auslegung gefährdet die wohnortnahe Grundversorgung.

Ziel 7.1-5 Regionale Grünzüge

Die Gemeinde Kirchhundem lehnt die orangefarbenen Verschärfungen zu Ziel 7.1-5 ab, soweit diese eine Siedlungsbeschränkung ohne Ausnahmeklauseln vorsehen. Ein Regionaler Grünzug darf die Gemeinde nicht derart einkesseln, dass selbst kleinteilige Abrundungen der Ortslage oder die Ansiedlung lokaler Infrastruktur (z. B. Sportplätze, Kitas) unmöglich werden. Die Gemeinde fordert eine klare Priorisierung innerhalb der Regionalen Grünzüge. Wenn diese als 'unverzichtbare Freiräume' definiert werden, muss dies auch gegenüber privilegierten Bauvorhaben (z. B. Windenergie) gelten, um den Erholungswert für die ortsansässige Bevölkerung nicht zu zerstören. Zu Ziel 7.1-5 wird gefordert, dass die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge eine Flexibilität im Randbereich zulässt. Eine starre Grenzziehung verhindert oft städtebaulich sinnvolle Lösungen, die den ökologischen Gesamtwert des Grünzugs gar nicht beeinträchtigen würden.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2008/2026, 1. Ergänzung

Ziel 7.2-2 (Gebiete für den Schutz der Natur – GSN) und

Ziel 7.2-3 Ziel Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Gemeinde Kirchhundem kritisiert die Ausweitung und Verfestigung der Gebiete nach 7.2-2. Eine parzellenscharfe Festsetzung als Ziel der Raumordnung darf die notwendige lokale Infrastrukturentwicklung nicht blockieren. Wir fordern, dass notwendige Maßnahmen der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Breitbandausbau) innerhalb dieser Gebiete privilegiert zulässig bleiben. Es besteht ein ungelöster Widerspruch zwischen den Ausbauzielen für Erneuerbare Energien und der restriktiven Kulisse des Ziels 7.2-2. Die Gemeinde fordert eine klare Regelung, unter welchen Bedingungen Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung in GSN-Randbereichen zulässig sind, um die lokalen Klimaschutzziele nicht zu gefährden. Die Festsetzung von GSN darf die Bestandssicherung und moderate Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe nicht unmöglich machen. Wir fordern, dass landwirtschaftliche Nutzungen, die dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen, in diesen Gebieten nicht als störende Faktoren, sondern als Teil des Schutzzwecks definiert werden. Die Gemeinde gibt zu bedenken, dass die Ausweitung der GSN-Kulisse zu erheblichen Konflikten mit privaten Grundstückseigentümern führt. Wir fordern das Land auf, für die durch Ziel 7.2-2 verursachten Wertverluste und Nutzungseinschränkungen ein entsprechendes Förder- und Ausgleichsprogramm bereitzustellen, damit die Lasten des Naturschutzes nicht allein auf den lokalen Eigentümern liegen. Die Gemeinde gibt zu bedenken, dass die in Ziel 7.2-3 geforderten Kompensationsstandards zu einem Flächennutzungsparadoxon führen. Durch die gleichzeitige Verpflichtung zur Innenverdichtung stehen im Siedlungszusammenhang keine Flächen für den geforderten hochwertigen ökologischen Ausgleich zur Verfügung. Wir fordern eine Flexibilisierung bei der Wahl der Ausgleichsstandorte (z. B. durch regionale Ökokonten). Ziel 7.2-3 steht im direkten Widerspruch zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und der kommunalen Wärmeplanung. Wir fordern, dass die Verlegung von unterirdischen Leitungen für die Energiewende in GSN-Bereichen grundsätzlich als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend eingestuft wird, um langwierige Befreiungsverfahren zu vermeiden.

7.2-4 Grundsatz: Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Gemeinde Kirchhundem kritisiert die einseitige Betonung der Vermeidungsprüfung in Grundsatz 7.2-4. Eine absolute Priorisierung der Vermeidung darf nicht dazu führen, dass die städtebaulich sinnvollste Lösung (z. B. eine direkte Ortsabrundung) zugunsten einer ökologisch minimal besseren, aber städtebaulich dysfunktionalen Lösung verworfen werden muss. Die Verschärfung des Vermeidungsgebots steht im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Planungsbeschleunigung (Bauturbo). Wir fordern, dass bei Vorhaben von hohem öffentlichem Interesse (Wohnungsbau, Energiewende) eine pragmatische Abwägung zwischen Vermeidung und Kompensation (Ausgleich) zulässig bleibt, anstatt langwierige Null-Varianten-Prüfungen zu erzwingen.

7.2-5 Grundsatz: Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in GSN

Die Gemeinde Kirchhundem regt an, dass Grundsatz 7.2-5 die Naherholungsfunktion für die örtliche Bevölkerung gleichrangig zum Naturschutz berücksichtigt. Die Anlage von Wander- und Radwegen sowie kleinteiligen Erholungseinrichtungen (z. B. Rastplätze) muss in GSN-Gebieten weiterhin erleichtert möglich sein, um die Identifikation der Bürger mit ihrem Naturraum zu stärken. Für bestehende Sport- und Freizeitanlagen, die innerhalb oder angrenzend an Gebiete nach 7.2-2 liegen, muss Grundsatz 7.2-5 eine Bestands- und Entwicklungsgarantie enthalten. Notwendige Modernisierungen (z. B. Flutlichtanlagen, Umkleiden oder barrierefreie Zugänge) dürfen nicht an zu engen Auslegungen des Schutzzwecks scheitern.

7.2-6 Grundsatz: Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Die Gemeinde Kirchhundem gibt zu bedenken, dass die Verschärfung von Grundsatz 7.2-6 nicht zu einer einseitigen Priorisierung des ästhetischen Landschaftsschutzes gegenüber der funktionalen Entwicklung der Kulturlandschaft führen darf. Eine moderne Landwirtschaft und die Ansiedlung ortstypischen Gewerbes benötigen bauliche Strukturen, die das Landschaftsbild verändern; dies darf nicht pauschal als negative Beeinträchtigung gewertet werden. Hinsichtlich der geforderten Maßnahmen zur Landschaftspflege fordert die Gemeinde eine auskömmliche Landesförderung. Zusätzliche Anforderungen an die Landschaftsgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung dürfen die Realisierung von Wohn- und Gewerbeprojekten nicht durch unverhältnismäßige Kosten für Pflanz- und Pflegepflichten wirtschaftlich unmöglich machen. Die Gemeinde weist auf den Zielkonflikt zwischen Grundsatz 7.2-6 und dem privilegierten Ausbau der Erneuerbaren Energien hin. Der privilegierte Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte auf Landschaftsbestandteile beschränkt werden, in der eine Vorbelastung der Landschaft bereits vorliegt.

7.2-7 Grundsatz: Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Die Gemeinde Kirchhundem fordert, dass die Lenkung von Ausgleichsmaßnahmen nach Grundsatz 7.2-7 nur im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune erfolgen darf. Es muss sichergestellt

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2008/2026, 1. Ergänzung

werden, dass durch die Ausweisung von regionalplanerischen Kompensationsschwerpunkten keine potenziellen Siedlungserweiterungsflächen der Gemeinde blockiert werden. Der Grundsatz 7.2-7 darf die kommunale Flexibilität bei der Nutzung eigener Ökokonten nicht einschränken. Die Gemeinde verlangt einen Vorrang für lokal verortete Kompensationsmaßnahmen, die einen direkten Mehrwert für die Lebensqualität der örtlichen Bevölkerung und das lokale Kleinklima bieten. Die Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen in Schwerpunktbereichen darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe führen. Die Gemeinde fordert, dass bei der Festlegung dieser Bereiche die Agrarstrukturplanung zwingend einzubeziehen ist, um einen schleichenden Verlust der Ernährungssicherung und der lokalen Wirtschaftskraft zu verhindern.

7.3-1 Grundsatz: Walderhaltung

Die Gemeinde Kirchhundem kritisiert die Verschärfung des Walderhaltungsgrundsatzes 7.3-1. In waldreichen Kommunen darf der Waldschutz nicht zu einer totalen Siedlungs- und Wirtschaftsblockade führen. Wir fordern, dass die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum (insb. unter Anwendung des Bauturbos § 246e BauGB) und die Ansiedlung von lokalem Gewerbe als vorrangige Gemeinwohlbelange anerkannt werden, die eine Waldumwandlung im Einzelfall rechtfertigen. Es wird ein Widerspruch zwischen Grundsatz 7.3-1 und den Ausbauzielen für Erneuerbare Energien gerügt. Der Ausbau der Windenergie darf nicht in großen zusammenhängenden Waldgebieten erfolgen. Die Gemeinde fordert, dass bei notwendigen Waldumwandlungen der ökologische Waldumbau (Umwandlung von Monokulturen in klimaresiliente Mischwälder) im Bestand als vollwertige Kompensationsmaßnahme anerkannt wird. Eine starre Forderung nach Neuaufforstung auf landwirtschaftlichen Nutzhöfen entzieht der Gemeinde und ihren Landwirten wertvolle Flächengrundlagen und wird daher abgelehnt.

7.3-2 Grundsatz: Streichung der Festlegung von Waldbereichen und Ersetzung durch

7.3-2 Ziel: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Die Gemeinde Kirchhundem begrüßt ausdrücklich die Streichung des Grundsatzes 7.3-2 (Streichung) in der 2. Beteiligungsphase. Die Aufgabe einer starren landesplanerischen Vorgabe zur zeichnerischen Darstellung von Waldbereichen ist ein notwendiger Schritt, um der kommunalen Planungshoheit in waldnahen Lagen wieder den erforderlichen Abwägungsspielraum einzuräumen. Das neue Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen wird abgelehnt. Die Gemeinde Kirchhundem regt an, dass im Rahmen von Ziel 7.3-2 die Bereitstellung von Flächen für den bezahlbaren Wohnungsbau und die lokale gewerbliche Entwicklung ausdrücklich als überwiegendes öffentliches Interesse anerkannt wird. Eine Privilegierung darf sich nicht nur auf überregionale Infrastruktur beschränken, sondern muss die vitale Entwicklung kleinerer Kommunen einschließen. Die in Ziel 7.3-2 geforderte Alternativenprüfung muss auf das Gemeindegebiet und städtebaulich integrierte Lagen begrenzt werden. Es ist unzulässig, eine notwendige Waldinanspruchnahme am Ortsrand mit dem theoretischen Hinweis auf waldfreie Flächen in großer Entfernung zu blockieren, wenn dadurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung (Stadt der kurzen Wege) verhindert wird. Die Gemeinde rügt, dass Ziel 7.3-2 die Ziele des bundesweiten Bauturbos konterkariert. Wir fordern, dass für Vorhaben, die unter die Erleichterungen des § 246e BauGB fallen, die Ausnahmevoraussetzungen für die Waldinanspruchnahme als grundsätzlich erfüllt angesehen werden, sofern eine angemessene ökologische Kompensation erfolgt.

7.3-3 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Gemeinde Kirchhundem kritisiert die Verschärfung des Vermeidungsgebots in Grundsatz 7.3-3. Wir fordern eine Bagatellgrenze für Vorhaben der lokalen Infrastruktur. Es muss klargestellt werden, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt und städtebaulich zwingende Gründe eine Abwägung zugunsten einer technisch sinnvollen Lösung ermöglichen, auch wenn eine theoretische Waldbeeinträchtigung vorliegt. Die privilegierte Inanspruchnahme des Waldes durch regenerative Energien sollte begrenzt werden. Die Gemeinde gibt zu bedenken, dass die Erholungsfunktion des Waldes eine gleichrangige Waldfunktion darstellt. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen darf nicht dazu führen, dass eine geordnete Besucherlenkung (z. B. durch befestigte Wege) verhindert wird, nur um den Waldzustand in einer künstlichen Statik zu halten.

7.3-4 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder

Die Gemeinde Kirchhundem weist darauf hin, dass die im Grundsatz 7.3-4 geforderte ökologische Aufwertung der Waldbewirtschaftung nicht zu einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung des Kommunalwaldes und Privatwälder führen darf. Wir fordern, dass zusätzliche Standards, die über die gesetzliche ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen, durch entsprechende Förderprogramme des Landes flankiert werden. Hinsichtlich der nachhaltigen Bewirtschaftung nach 7.3-4 fordert die Gemeinde größtmögliche Flexibilität bei der Baumartenwahl. Die Anpassung an den Klimawandel muss Vorrang vor starren naturschutzfachlichen Leitbildern haben, um die Schutz- und Nutzfunktion des Waldes langfristig für die Bürger zu sichern. Die Gemeinde rügt, dass eine einseitige ökologische Verschärfung von Grundsatz 7.3-4 die Verkehrssicherungspflichten an kommunalen Wander- und

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2008/2026, 1. Ergänzung

Erholungswegen erschwert. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung muss die sichere Nutzbarkeit des Waldes für die Bevölkerung weiterhin als Kernziel enthalten.

7.3-5 Grundsatz: Waldarme und walddreiche Gebiete

Da Kirchhundem räumlich fast vollständig von Wald umschlossen ist, bedeutet fast jede Ausweisung neuer Wohn- oder Gewerbeflächen zwangsläufig eine Waldinanspruchnahme. Grundsatz 7.3-5 verstärkt hier den Druck, Alternativen außerhalb des Waldes nachzuweisen – die es in Kirchhundem aufgrund der Topographie oft schlichtweg nicht gibt. Als walddreichste Gemeinde steht Kirchhundem im Konflikt mit der Windenergienutzung im Wald. Während der Bund den Ausbau forciert, kann der LEP-Grundsatz 7.3-5 von Genehmigungsbehörden genutzt werden, um besonders wertvolle Altholzbestände oder geschlossene Waldgebiete in walddreichen Regionen als „Tabuzonen“ zu schützen. Bei notwendigen Rodungen (z. B. für Infrastruktur) wird in walddreichen Gebieten oft eine besonders hochwertige Kompensation verlangt. Da Kirchhundem kaum waldfreie Flächen für Neuaufforstungen hat, führt dies zu einem Flächennutzungskonflikt mit der lokalen Landwirtschaft.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Gemeinde Kirchhundem weist darauf hin, dass die strikte Anwendung von Ziel 7.4-6 in engen Tallagen die gesetzlich geforderte Innenverdichtung blockiert. Wir fordern eine Ausnahmeklausel für die Schließung von Baulücken und die Modernisierung von Bestandsgebäuden, sofern durch technische Maßnahmen (z. B. hochwasserangepasstes Bauen) kein negativer Einfluss auf den Wasserstand für Unterlieger entsteht. Für Vorhaben der kommunalen Infrastruktur (insb. Brückensanierungen und Radwegebau zur Mobilitätswende) muss Ziel 7.4-6 dahingehend flexibilisiert werden, dass die notwendige Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen nicht an unverhältnismäßigen Ausgleichsforderungen scheitert, die in engen Tälern räumlich gar nicht umsetzbar sind.

Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Die Gemeinde Kirchhundem lehnt eine einseitige Festlegung von Rückgewinnungsbereichen nach Ziel 7.4-7 ab, sofern diese bebaut oder im Flächennutzungsplan vorgesehene Siedlungsbereiche betreffen. Ein Bestandsschutz für bestehende Nutzungen muss zwingend gewahrt bleiben. Eine Rückgewinnung von Retentionsraum darf nur auf freiwilliger Basis (z. B. Flächenankauf durch das Land) und ohne Enteignungswirkung für die kommunale Entwicklung erfolgen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass Maßnahmen zur Rückgewinnung von Retentionsraum im Einklang mit der überregionalen Verkehrsplanung stehen müssen. Die Blockade von kommunalen Erweiterungsflächen unter dem Vorwand der Retentionsrückgewinnung ist unzulässig, solange keine abgestimmten Konzepte mit den Baulastträgern der Landes- und Bundesstraßen vorliegen. Anstatt ausschließlich auf die Rückgewinnung von Flächen zu setzen (die in engen Tälern kaum verfügbar sind), fordert die Gemeinde die Anerkennung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf). Diese dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz nach 7.4-7 effektiver, ohne wertvolle Siedlungsflächen in den Ortslagen in Anspruch zu nehmen.

7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Die Gemeinde Kirchhundem rügt die Ausweitung der Prüfpflichten in Grundsatz 7.4-8. Die Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren darf nicht dazu führen, dass die kommunale Bauleitplanung durch uferlose Gutachteranforderungen für Starkregenereignisse finanziell und zeitlich überfordert wird. Wir fordern, dass das Land NRW flächendeckende und rechtssichere Starkregengefahrenkarten kostenfrei zur Verfügung stellt, bevor dieser Grundsatz als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen wird. Aufgrund unserer Topographie ist die Inanspruchnahme von Hanglagen für die Siedlungsentwicklung unumgänglich. Grundsatz 7.4-8 darf nicht dazu führen, dass Hangbebauungen pauschal unterbunden werden. Stattdessen muss die Anerkennung von Objektschutzmaßnahmen und dezentralen Versickerungskonzepten als ausreichende Berücksichtigung der Überflutungsgefahr im Sinne des Grundsatzes festgeschrieben werden. Die Gemeinde fordert eine Konkretisierung der 'potenziellen Überflutungsgefahren'. Die Vorsorge muss in einem angemessenen Verhältnis zum Schadenspotenzial stehen. Eine Blockade von dringend benötigtem Wohnraum in Kirchhundem aufgrund theoretischer Extremereignisse (HQextrem) ohne Berücksichtigung der lokalen Topographie und Schutzinfrastruktur wird abgelehnt.

7.5-2 Grundsatz: Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die Gemeinde Kirchhundem weist auf die besondere räumliche Enge hin. Bei einem Waldanteil von rund 75 % führen die orangefarbenen Verschärfungen in Grundsatz 7.5-2 zu einer vollständigen Blockade der kommunalen Entwicklung. Wir fordern, dass der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen in walddreichen Kommunen unter einen Abwägungsvorbehalt zugunsten der Siedlungsentwicklung gestellt wird, da anderenfalls keine waldfreien Entwicklungsflächen mehr zur Verfügung stehen. Die Gemeinde rügt den Widerspruch zwischen den Kompensationspflichten (7.2-7) und dem

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2008/2026, 1. Ergänzung

Erhaltungsgebot für die Landwirtschaft (7.5-2). Wir fordern, dass produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) bevorzugt werden, um den Landwirten in Kirchhundem die Bewirtschaftung ihrer knappen Flächen trotz ökologischer Auflagen weiterhin zu ermöglichen.

7.5-3 Grundsatz: Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Die Gemeinde Kirchhundem lehnt die Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume nach Grundsatz 7.5-3 ab, sofern diese Flächen für die notwendige Eigenentwicklung der Gemeinde (Wohnen, Gewerbe, öffentliche Infrastruktur) in Frage kommen. In einer walddreichen Kommune (75 % Waldanteil) darf die Sicherung agrarischer Kernräume nicht dazu führen, dass die letzte siedlungsrelevante Flächenreserve außerhalb des Waldes blockiert wird. Es muss sichergestellt werden, dass Grundsatz 7.5-3 eine Öffnungsklausel für Vorhaben der lokalen Daseinsvorsorge enthält. Eine starre Festsetzung landwirtschaftlicher Kernräume darf den Bau lebensnotwendiger Infrastruktur in den ländlich geprägten Ortsteilen Kirchhundems nicht verhindern, wenn keine innerörtlichen Alternativen zur Verfügung stehen.

8.1-1 Grundsatz: Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die Gemeinde Kirchhundem kritisiert die einseitige Kopplung der Siedlungsentwicklung an bestehende ÖPNV-Strukturen in Grundsatz 8.1-1. Im ländlichen Raum darf die mangelnde Taktverdichtung nicht zu einem Entwicklungsverbot für Ortsteile führen. Wir fordern, dass auch alternative Mobilitätskonzepte (Bürgerbusse, On-Demand-Systeme, Ridepooling) als gleichwertige Erschließung im Sinne einer integrierten Planung anerkannt werden. Die geforderte Integration nach 8.1-1 muss die topographischen Besonderheiten des Südsauerlandes berücksichtigen. In steilen Hanglagen oder weit verstreuten Ortsteilen sind Radwegeverbindungen oft nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar. Die Gemeinde fordert, dass die Anforderungen an die Verkehrsplanung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kleinerer Kommunen nicht übersteigen dürfen. Die Gemeinde begrüßt die Integration von Siedlung und Verkehr, fordert jedoch, dass das Land NRW die notwendige Infrastruktur (z. B. die verlässlichen Anbindungen der Bahnhöfe Welschen Ennest und Kirchhundem) sicherstellt, bevor die Gemeinde durch restriktive Siedlungsvorgaben in ihrer Planungshoheit eingeschränkt wird. Infrastrukturvorsorge des Landes muss der Siedlungsbeschränkung vorausgehen.

8.1-13 Grundsatz: Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Die Gemeinde Kirchhundem begrüßt die Stärkung des Radverkehrs durch Grundsatz 8.1-13. Wir fordern jedoch, dass die Festlegung eines landesweiten Radvorrangnetzes zwingend mit einer vollumfänglichen Finanzierungsgarantie des Landes verknüpft wird. Kommunen im ländlichen Raum dürfen durch überregionale Radwegestrukturen nicht finanziell überlastet werden, insbesondere wenn aufwendige Ingenieurbauwerke (Brücken/Stützmauern) in Mittelgebirgslagen erforderlich sind. Bei der Festlegung von Radvorrangrouten nach 8.1-13 muss die topographische Machbarkeit und die Vereinbarkeit mit bestehenden Gewerbe- und Landwirtschaftsflächen in den engen Tallagen der Gemeinde Vorrang haben. Wir fordern, dass die kommunale Fachplanung bei der exakten Trassenführung das letzte Entscheidungsrecht behält, um lokale Nutzungskonflikte zu vermeiden. Die Gemeinde regt an, das Radvorrangnetz nach 8.1-13 konsequent mit den bestehenden touristischen Radrouten (z. B. Anbindung an den SauerlandRadring) zu verknüpfen. Eine Doppelfunktion als Pendler- und Freizeitroute erhöht die Wirtschaftlichkeit und die Akzeptanz der Maßnahmen in der Bevölkerung.

8.2-8 Grundsatz: Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Der Aufbau neuer Wasserstoff-Infrastruktur an bestehenden Standorten darf nicht ohne Beteiligung der Anwohner geschehen. Die Gemeinde fordert, dass bei der Anwendung von Grundsatz 8.2-8 die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt und frühzeitige Beteiligungsformate für die Bürger sichergestellt werden, um die Akzeptanz für diese neuen Technologien im ländlichen Raum zu erhöhen.

9.2-1 Ziel: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe

Die Gemeinde Kirchhundem lehnt eine Ausweitung von Rohstoffsicherungsbereichen nach Ziel 9.2-1 ab, wenn diese in ökologisch wertvollen Waldgebieten oder in Sichtbeziehungen zu touristischen Schwerpunkten liegen. Der Schutz der natürlichen Waldkulisse und die Erholungsfunktion für unsere Bürger und Gäste müssen im Abwägungsprozess gegenüber kurzfristigen Abbauinteressen höher gewichtet werden. Die Festlegung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau darf nur erfolgen, wenn die verkehrliche Erschließung ohne zusätzliche Belastung der engen Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Kirchhundem sichergestellt ist. Wir fordern, dass die immissionsschutzrechtliche Belastung der Anwohner (Lärm, Staub, Erschütterungen) bereits auf Ebene der Regionalplanung als hartes Ausschlusskriterium für neue Abbauflächen gewertet wird. Die Gemeinde fordert, dass Ziel 9.2-1 zwingend mit verbindlichen Rekultivierungs- und Nachnutzungskonzepten verknüpft wird. Es darf

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2008/2026, 1. Ergänzung

nicht dazu kommen, dass nach Ende des Abbaus dauerhafte ökologische Wunden oder ungesicherte Flächen im Gemeindegebiet verbleiben. Die Gemeinde ist frühzeitig in die Gestaltung der Folgenutzung einzubinden.

9.2-4 Ziel: Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Die Gemeinde Kirchhundem begrüßt grundsätzlich den Degressionspfad für Kies und Sand nach Ziel 9.2-4 zur Schonung von Ressourcen. Wir fordern jedoch, dass diese Reduktion nicht zu einem verstärkten Verlagerungseffekt führt, bei dem der Abbau von Festgestein in waldreichen Mittelgebirgsregionen wie dem Südsauerland massiv ausgeweitet wird. Ein Ressourcenschutz muss ganzheitlich erfolgen und darf die ökologischen Lasten nicht einseitig in unsere Region verschieben. Zur Umsetzung des Degressionspfads nach 9.2-4 fordert die Gemeinde Kirchhundem vom Land NRW eine Anpassung der technischen Regelwerke, damit Recycling-Baustoffe im kommunalen Tiefbau rechtssicher eingesetzt werden können. Nur wenn die Nachfrage nach Primärrohstoffen sinkt, kann die Degression ohne wirtschaftliche Schäden für die Bauwirtschaft in der Region realisiert werden. Die Gemeinde unterstützt das Ziel, den Flächenverbrauch für den Rohstoffabbau landesweit zu senken. Dies dient dem Erhalt der Kulturlandschaft und der Biodiversität, was für die Identität und den Tourismus in Kirchhundem von hoher Bedeutung ist.

Ziel 9.2-7:

Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Die Gemeinde Kirchhundem unterstützt die Förderung der Kreislaufwirtschaft nach Ziel 9.2-7. Wir fordern jedoch, dass die Festlegung von Standorten für Aufbereitungsanlagen zwingend an einen ausreichenden Abstand zu Wohnbebauungen gebunden wird. In den topographisch engen Lagen der Gemeinde dürfen solche Anlagen nicht zu einer unzumutbaren Lärm- und Staubbelastung der Bürger führen. Zu Ziel 9.2-7 fordert die Gemeinde, dass die Wiederverwendung und Aufbereitung vorrangig auf bereits versiegelten Industrie- und Gewerbeflächen oder als Folgenutzung in bestehenden Abbaustätten zu realisieren ist. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum oder Wald für Recycling-Standorte lehnen wir ab, solange innerörtliche Potenziale oder Altanlagen nicht vollständig ausgeschöpft sind. Die Ausweisung von Recycling-Standorten nach 9.2-7 muss zwingend eine leistungsfähige Verkehrsanbindung voraussetzen, die den Schwerlastverkehr nicht durch die historischen Ortskerne leitet. Die Gemeinde behält sich vor, Standorte abzulehnen, deren Erschließung die kommunale Straßeninfrastruktur überlastet oder die Verkehrssicherheit in den Ortsdurchfahrten gefährdet.

10.2-14 Ziel: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Gemeinde Kirchhundem weist darauf hin, dass bei einem Waldanteil von rund 75 % die verbleibenden Offenlandflächen eine überragende Bedeutung für das Landschaftsbild und die Identität der Ortsteile haben. Wir fordern, dass Ziel 10.2-14 eine Schutzklausel für landschaftlich prägende Sichtachsen enthält. Eine flächendeckende Privilegierung von Freiflächen-PV darf in waldreichen Mittelgebirgsregionen nicht dazu führen, dass die wenigen offenen Täler vollständig technisch überprägt werden. Die Gemeinde fordert, dass innerhalb von Ziel 10.2-14 die Agri-Photovoltaik sowie Anlagen auf bereits vorbelasteten Flächen (z. B. entlang von Bahntrassen oder auf ehemaligen Deponien/Steinbrüchen) zwingend vorrangig zu prüfen sind, bevor unberührte landwirtschaftliche Kernräume oder ökologisch sensible Grünlandbereiche in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Kirchhundem lehnt eine parzellenscharfe Festsetzung von PV-Vorranggebieten durch die Regionalplanung ab. Die Standortwahl muss im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung verbleiben, um lokale Akzeptanz zu sichern und eine geordnete städtebauliche Integration (z. B. Abstände zur Wohnbebauung) zu gewährleisten.

Begründung zur 3. LEP-Änderung

Die Gemeinde Kirchhundem stellt fest, dass die Begründung zum LEP-Entwurf einseitig auf großstädtische Strukturen und Flachlandgeografien zugeschnitten ist. Ein systematischer 'Mittelgebirgs-Check', der die Auswirkungen von Hanglagen, extremem Waldreichtum und kleinteiligen Talstrukturen auf die Umsetzbarkeit der Ziele prüft, fehlt in der Begründung vollständig.

Umweltbericht zur 3.LEP-Änderung

Der Umweltbericht untersucht nicht die ökologischen Ausweicheffekte in waldreichen Kommunen. Durch den absoluten Schutz des Waldes werden Siedlungsentwicklungen in die sensiblen Talauen gedrängt. Diese Fehlsteuerung zulasten der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes wird im Bericht nicht als erheblicher negativer Umwelteffekt bewertet. In einer Topographie wie Kirchhundem führen die Schutzvorgaben für Wald, HQextrem-Flächen und Biotopvernetzung zu einer fast 100-prozentigen Überplanung des Außenbereichs. Der Umweltbericht versäumt es, die daraus resultierende faktische Unmöglichkeit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und deren soziale Folgewirkungen (Zersiedelung durch Druck auf Nachbarkommunen) zu analysieren. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Gesteinsabbaus im Umweltbericht ist für Mittelgebirgslagen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2008/2026, 1. Ergänzung

zu oberflächlich. Die Zerstörung von Hangwald-Strukturen hat weitreichende Folgen für die Grundwasserneubildung und die Erosionsstabilität, die über die bloße Abbaufäche hinausgehen. Dies wurde im Rahmen der strategischen Umweltprüfung unzureichend gewürdigt. Der Umweltbericht gewichtet den Klimaschutz (PV-Ausbau) einseitig über den Artenschutz im Offenland. In walddreichen Regionen sind die wenigen freien Flächen als Trittsteinbiotope essenziell. Die großflächige PV-Privilegierung gefährdet die biologische Vielfalt in diesen seltenen Offenland-Inseln, was im Bericht nicht ausreichend dargestellt wird. Der Umweltbericht suggeriert eine Vereinbarkeit der Schutzziele, die in der Realität der engen Tallagen Kirchhundems nicht existiert. Wir fordern eine Nachbesserung der Umweltprüfung hinsichtlich der ökologischen Zielkonflikte, die entstehen, wenn Siedlungsbedarfe aufgrund einseitiger Waldschutzvorgaben in klimatisch und ökologisch sensible Talräume verdrängt werden. Ohne eine kleinräumige Betrachtung dieser Verdrängungseffekte ist der Umweltbericht als Entscheidungsgrundlage für den LEP unzureichend.